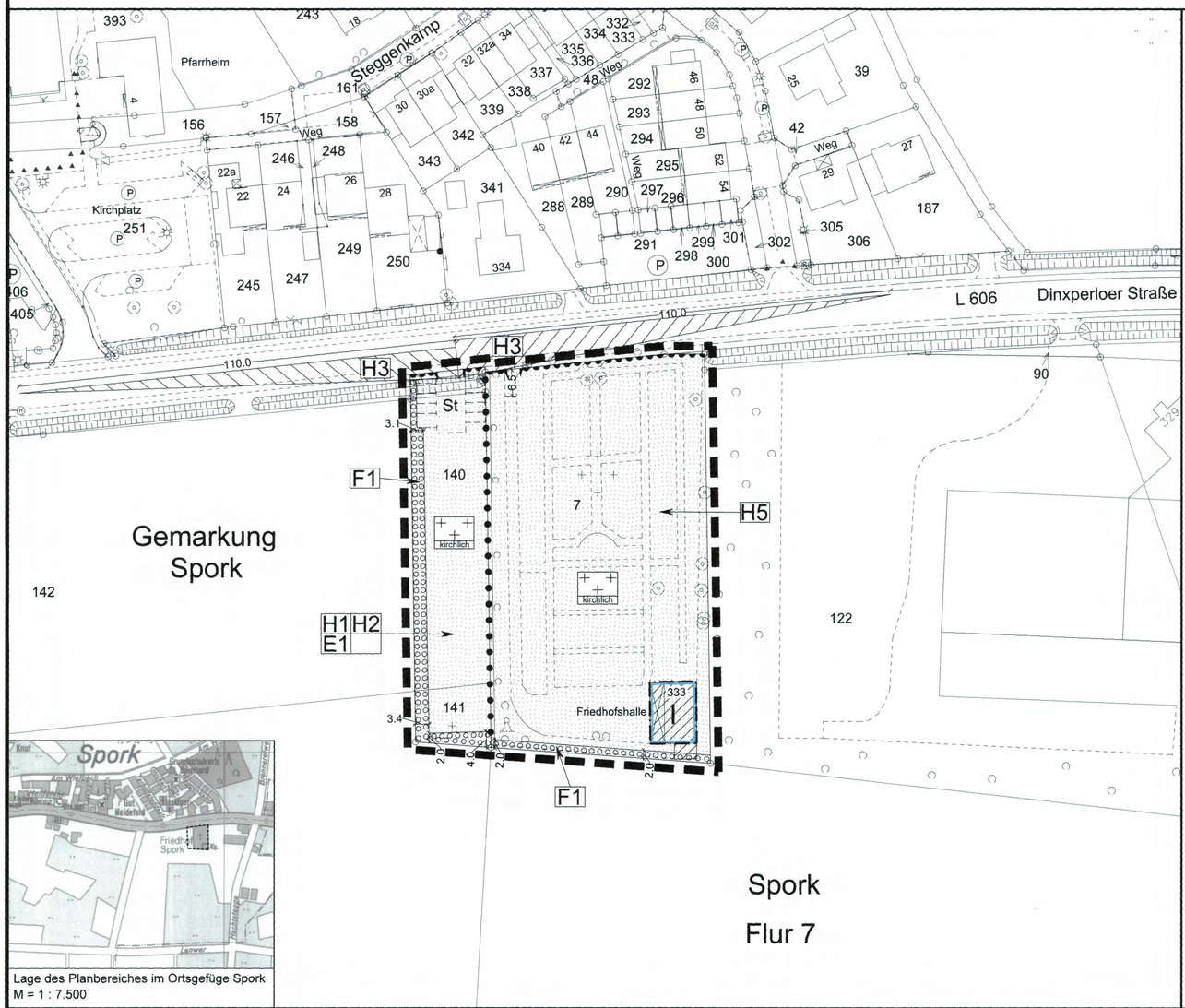
STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 9-5

Für das Gebiet südlich der Dinxperloer Straße (Landesstraße 606), westlich des bestehenden Gewerbebetriebes und nördlich der Straße Lanwer



Lage des Planbereiches im Ortsgefüge Spork
M = 1 : 7.500

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB), Hinweise und Empfehlungen

Festsetzungen:

F1 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB) - *Siehe Zuordnung im Bebauungsplan*
Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus heimischen und standortgerechten Gehölzen. Der Gehölzstreifen ist aus Bäumen I. und II. Ordnung, die zum Teil als Hochstämme zu pflanzen sind, sowie aus Sträuchern anzulegen. (Gehölzarten gemäß beigefügter Pflanzliste). Die Randbereiche des Gehölzstreifens sind durch Unterpflanzungen mit Bodendeckern auszuformen.

Pflanzliste als Empfehlung zu den Pflanzgeboten:

Bäume I. Ordnung *(höher als 20 m)*
Fagus silvatica - Rotbuche
Castanea sativa - Esskastanie
Fraxinius excelsior - Gemeine Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

Bäume II. Ordnung *(selten höher als 15 m)*
Acer campestre - Feldahorn
Betula pendula - Sandbirke
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus padus - Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche

Sträucher
Corylus avellana - Hasel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Rhamnus carthartica - Kreuzdorn
Rosa canina - Hundsrose
Rubus idaeus - Himbeere
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
Prunus spinosa - Schlehdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rubus fruticosus agg. - Brombeere
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sorathamnus scoparius - Besenginster
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

Hinweise:

H1 Friedhof - *Siehe Zuordnung im Bebauungsplan*
Die Erweiterungsfläche des Friedhofes (Flurstück 140 und 141 der Flur 7 der Gemarkung Spork) ist um mindestens 0,60 m auf 23,10 m NN mit geeignetem Bodenmaterial (Eignungsgruppe I der DIN 19731) bei der Verwendung von Särgen mit einer Bauarthöhe von 0,65 m (einschließlich Sargfüßen) und einer Bestattungstiefe von 1,55 m aufzufüllen. Sofern Särge mit einer Bauarthöhe von 0,90 m eingesetzt werden sollen, ist das Oberflächenniveau insgesamt noch um 0,25 m höher auf mindestens 23,35 m NN zu gestalten, die Bestattungstiefe hat dann 1,80 m zu betragen.
Das nach Süden leicht abfallende Flurstück 141 ist hinsichtlich der Aufschüttungshöhe so an das Flurstück 140 anzugleichen, dass auf der gesamten Erweiterungsfläche ein einheitliches neues Oberflächenniveau entsteht. Die entstehenden Böschungen sind fachgerecht zu sichern.

H2 Sondernutzungserlaubnis - *Siehe Zuordnung im Bebauungsplan*
Für die Inanspruchnahme einer Teilfläche des Straßengrabens als Zufahrt zum Erweiterungsbereich des Friedhofes ist durch den Verursacher eine Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßen NRW, Niederlassung Coesfeld, Wahrkamp 30, 48683 Coesfeld, zu beantragen. Im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Landesbetrieb Straßen NRW zu beteiligen.

H3 Sichtdreiecke - *Siehe Zuordnung im Bebauungsplan*
Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Pflanzenbewuchs darf eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Oberkante Straße aus, nicht überschreiten. Die Einhaltung der maximalen Bewuchshöhe ist dauerhaft sicherzustellen.

H4 Wegeflächen Friedhof - *Dieser Hinweis gilt für den gesamten Bebauungsplan*
Die Wegeflächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind mit Ausnahme der Stellplätze für den Ktz-Verkehr und deren Zufahrten, in einer wassergebundenen, versickerungsfähigen Bauart auszuführen.

H5 Zufahrt zum Friedhof - *Siehe Zuordnung im Bebauungsplan*
Die bestehende Zufahrt zur Friedhofshalle ist mit einem abzuschließenden Tor zu versperren, welches mindestens 6,50 m von der freien Strecke der Landesstraße 606 (Dinxperloer Straße) entfernt angebracht sein muss. Befugte Benutzer haben sich bei Bedarf den Schlüssel aushändigen zu lassen. Nach Erledigung der Tätigkeiten ist das Tor wieder zu versperren.

H6 Bodendenkmäler - *Dieser Hinweis gilt für den gesamten Bebauungsplan*
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Bocholt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG NW).

H7 Bodeneinbau - *Dieser Hinweis gilt für den gesamten Bebauungsplan*
Der Bebauungsplanbereich ist im Regionalplan als "Bereich zum Schutz der Gewässer" gekennzeichnet. Der Einbau von Recyclingmaterialien und industriellen Nebenprodukten ist daher mit dem Kreis Borken, Untere Wasserbehörde, abzustimmen.

H8 Anpassung der Friedhofssatzung - *Dieser Hinweis gilt für den gesamten Bebauungsplan*
Die Friedhofssatzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Ludger ist dergestalt anzupassen, dass bei einer Aufschüttung der Erweiterungsfläche um 0,60 m die Verwendung von flacheren Särgen (Bauarthöhe inklusive Sargfüße maximal 0,65 m) und eine Bestattungstiefe von 1,55 m vorgeschrieben wird. Bei der Verwendung von Särgen mit 0,90 m Bauarthöhe ist die Erweiterungsfläche insgesamt noch um 0,25 m höher zu gestalten und die Bestattungstiefe beträgt dann 1,80 m. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass auf dem Friedhof Spork nach der Fusion der Kirchengemeinden Spork, Lowick, Suderwick und Liedern nur Gemeindemitglieder aus Spork beerdigt werden dürfen.

H9 Nachrichtliche Übernahme - *Dieser Hinweis gilt für den gesamten Bebauungsplan*
Gestrichelt dargestellt Zuwegungen, Wegeflächen und Stellplätze sind nachrichtliche Übernahmen und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

H10 Kampfmittelvorkommen - *Dieser Hinweis gilt für den gesamten Bebauungsplan*
Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern bei der Durchführung aller Baumaßnahmen der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich Öffentliche Ordnung bzw außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen. Für den Bereich des bestehenden Friedhofes ist im Vorfeld von Baumaßnahmen eine Erörterung mit dem Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt notwendig.

Empfehlungen:

E1 **Bepflanzung der Erweiterungsfläche** - Siehe *Zuordnung im Bebauungsplan*
Die gesamte Erweiterungsfläche ist mit möglichst vielen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (laut Empfehlung der Pflanzliste) um auch auf den Grabzwischenräumen den Wasseranfall zu reduzieren.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WS Kleinsiedlungsgebiete · MK Kerngebiete
WR Reine Wohngebiete · GE Gewerbegebiete
WA Allgemeine Wohngebiete · GI Industriegebiete
WB Besondere Wohngebiete · SO WOCH Sondergebiete, die der Erholung dienen
MD Dorfgebiete · SO Sonstige Sondergebiete
MI Mischgebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,8 Geschoßflächenzahl
3,0 Baumassenzahl
0,4 Grundflächenzahl
III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(III) Zahl der Vollgeschosse zwingend
TH Traufhöhe in m über Erschließungsstraße
FH Firsthöhe in m
SH Sockelhöhe in m
DH Drempelhöhe in m

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
o offene Bauweise · nur Hausgruppen zulässig
E nur Einzelhäuser zulässig · ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig · g geschlossene Bauweise
Firstrichtung
Baulinie
Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
Flächen für den Gemeinbedarf
öffentliche Verwaltungen
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
Schutzbauwerk
Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
F+R Fuß- und Radweg
V Verkehrsberuhigter Bereich
Einfahrtbereich
Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
Elektrizität · Abfall
Gas · Ablagerung
Fernwärme · Flächen für Versorgungsanlagen
Abwasser
Wasser

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
oberirdisch
unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
Grünflächen · Zeltplatz
Parkanlage · Badeplatz Freibad
Dauerkleingärten · Friedhof
Sportplatz
Spielplatz

WASSERWIRTSCHAFT, HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
Wasserflächen
R Hochwasser-Rückhaltebecken
Ü Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
GW Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
Flächen für Landwirtschaft
Flächen für Forstwirtschaft
E Erholungswald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
Anpflanzen z.B. Bäume, Sträucher
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen
Erhalten z.B. Bäume, Sträucher
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
LB Geschützter Landschaftsbestandteil
ND Naturdenkmal

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze · Ga Garagen · Gemeinschafts-GGa Gemeinschafts-stellplätze garagen
Ü/def Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten GFL zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 9 (4) BAUGB I.V.M. § 86 (4) BAUO NW
15° Dachneigung in Grad (DNG)
max maximal
SD Satteldach
PD Pultdach
MDD Mansarddach

GEBÄUDEBESTAND
vorhandene Hauptgebäude
Nebengebäude
öffentliche Gebäude
I.II.III Geschoßzahl
17 Hausnummer

ZEICHEN
eingemessener Baum
Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen, usw.
Kanaldeckel
14.00 NN Höhe in m über NN
Hydrant
Straßenleuchte
Vermessung

BEBAUUNGSPLAN 9-5

M = 1:500

Stadt Bocholt
Flur 7
Gemarkung Spork

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB am 25.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab 25.03.2011 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 28.03.2011 — Der Bürgermeister I.V. Paßlick, Stadtbaurat

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: 11.03.2010
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen
Bocholt, den 07.12.2011
Dipl.-Ing. Joachim Bußhoff, Städt. Vermessungsdirektor
-301- Sch

Dieser Bebauungsplan beruht auf den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW vom 01.März 2000, GV. NW.S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit gültigen Fassung; der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung.
Bocholt, im Januar 2010
Der Bürgermeister I.V. Paßlick, Stadtbaurat — Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Dipl.-Ing. Andrea Döring, Städt. Baudirektorin

Das Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch Beschluss des Ausschusses für Planung und Bau vom 04.02.2010 eingeleitet.
Bocholt, den 05.02.2010
Pferdekemper, Vorsitzender — Welsing, Schriftführerin

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 16.06.2010 den Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
Bocholt, den 17.06.2010
Pferdekemper, Vorsitzender — Welsing, Schriftführerin

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.08.2010 bis einschl. 02.09.2010 öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 03.09.2010
Der Bürgermeister I.A. Sieverding, Stadtoberamtsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2010 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 04.11.2010
Nebelo, Bürgermeister — Mecking, Schriftführer